

Das Kulturgut aus ehemaligen deutschen evangelischen Gemeinden östlich von Oder und Neiße zwischen Eigentumsfragen und Versöhnungshoffnung

Henning Pabl

Der nachfolgende Aufsatz thematisiert die nach Westen verbrachten Kunst- und Kulturgüter aus deutschen evangelischen Gemeinden östlich von Oder und Neiße, die bis 1945 zur preußischen evangelischen Landeskirche gehörten und mit der Abwanderung und Vertreibung im Gefolge des von Deutschland verursachten Zweiten Weltkrieges untergegangen sind. Das Thema ist dreigeteilt: Zum einen wird das Kulturgut als Gegenstand von Luftschutzmaßnahmen während des Zweiten Weltkriegs beschrieben, zum anderen wird der Eigentumstitel der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) dargestellt, zum dritten werden vier Schenkungen von Kulturgut der UEK und die dahinterstehenden Motive erläutert. Die Untersuchung ist beispielhaft auf das Tafelbild und die Predella des Dreifaltigkeitsaltars aus der Danziger Marienkirche fokussiert.

Kulturgutrückführungen

Es herrschte eine besonders feierliche Stimmung im Gotteshaus der evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis in Berlin-Moabit, als Bischof Dr. Christian Stäblein am 1. März 2020 die Rückführung von Predella und Retabel des Dreifaltigkeitsaltars in die Danziger Marienkirche in den Mittelpunkt seiner Predigt stellte. Beide Kunstwerke waren in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Auftrag der Georgsbruderschaft für die Danziger Marienkirche hergestellt worden und befanden sich ebendort, bis sie 1942 zum Schutz vor Kriegszerstörung ausgelagert und nach Westen verbracht wurden. 2018 nahm die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) Kontakt mit dem Erzbistum Danzig auf, um die Rückführung der Kunstwerke in die Marienkirche im Wege einer Schenkung anzubieten. 2019 unterzeichneten beide Seiten einen entsprechenden Vertrag, dessen Inhalte mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik abgestimmt waren. Am 1. März 2020 versammelten sich in der Johanniskirche Vertreter beider Seiten zu einem feierlichen „Abschiedsgottesdienst“: Vertreter der polnischen katholischen Kirche unter der Führung von Prälat Ireneusz Bradtke,



Abb.1: Bischof Stäblein, Prälat Bradtke (rechts und links der Bibel) mit Botschafter Przyłębski (2. v. r.) am 1. März 2020 in St. Johannis (Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Fotografin Martina Knoll)

Vertreter von UEK und EKD, neben Bischof Stäblein auch der theologische Referent der UEK, Oberkirchenrat Martin Evang, und die EKD-Synodenpräses Irmgard Schwaetzer. Als Repräsentant der Republik Polen wohnte der polnische Botschafter in Berlin, Andrzej Przyłębski, dem Gottesdienst bei.

Besonders herzlich begrüßte Bischof Stäblein die Gäste aus Danzig und dankte ihnen, dass sie diesen Akt der Versöhnung 75 Jahre nach Kriegsende möglich gemacht hätten. In Weiterführung seiner Bildinterpretation und in Anspielung auf den freundlichen Blick des Gottvaters auf dem Gemälde der Predella¹ richtete sich Stäblein an die Geschwister aus Danzig:

„Wir geben Ihnen die Predella mit, weil sie Ihre ist, weil wir sie hier »nur« gehütet und bewahrt haben. Auf verschlungenen Wegen ist die Predella hierher gekommen, weniger verschlungen, sondern offenkundig, offenkundig furchtbar und schrecklich aber sind die

1 Eine Bildbeschreibung der Predella findet sich bei Martina Knoll/Thorsten Knoll, Leihfrist abgelaufen: Abschiedsgottesdienst mit Bischof Dr. Stäblein am 1. März in St. Johannis, in: Evangelisch im Tiergarten. Magazin der evangelischen Kirchengemeinde Tiergarten 39/2020, S. 6-7. Abrufbar unter <https://www.ev-gemeinde-tiergarten.de/evit> (abgerufen am 13.10.2021).

Gründe, warum die Predella nicht in Danzig geblieben war [...]. Das ist eine der Folgen des schrecklichen Krieges, der im deutschen Namen begonnen und mörderisch geführt wurde, der entsetzliche Überfall auf Polen, das Wüten und Zerstören in deutschem Namen. [...] Und nun stehen wir also heute hier, laden ein zu freundlichen Blicken: Zu dem, dass Predella und Retabel wohl gehütet viel bebetet und gewirkt haben; zu dem freundlichen Blick, dass Sie, dass die Menschen hier im Tiergarten in der Gemeinde St. Johannis und in der Kirchenkanzlei die Bilder in Ehren bewahrt, geschätzt, ja womöglich geliebt, jedenfalls immer in lebendiger Begegnung gehalten haben. Danke dafür ganz ausdrücklich. Und wir stehen heute hier und laden ein zu dem freundlichen Blick zu Ihnen, liebe polnische Geschwister, liebe Danziger, froh, dass Sie Predella und Retabel wieder zu sich holen, dass diese nun wieder dahin kehren, wo sie hingehören, dass das alles ein Zeichen sichtbarer Verbundenheit und Miteinander sein darf. Was sind wir froh über freundliche Blicke, wir haben das ja gar nicht verdient. Nach all dem Schrecken und der Schuld bleibt das allemal unverdient: der gute Blick zueinander.²

Stäblein charakterisierte die Übergabe als einen Moment der Versöhnung, in dem beide Seiten einander freundlich ansähen, so wie der Gottvater auf dem Retabel den Betrachtenden freundlich ansieht. Versöhnung setze voraus, dass beide Seiten dies wollten. „Versöhnen kann gelingen, wenn wir uns im Leid ansehen, wenn wir das Leid des anderen sehen“, führte Stäblein aus und verwies zugleich darauf, dass es in Europa auch Menschen gäbe, die an Versöhnung kein Interesse hätten, die mit ihren Aussagen polarisierten, Ängste instrumentalisierten und „Ausgrenzungspolitik“ betrieben. Die Kunstwerke aus der Danziger Marienkirche erinnerten daran, dass Gott ein „Ort des Friedens“, des „gemeinsamen Hoffens“ sei. Die deutsch-polnische Verbundenheit, die sich in diesem Gottesdienst ausdrücke, sei ein gutes Signal für Europa, ein Europa der Hoffnung für „polnische und deutsche Geschwister, katholische und evangelische Geschwister, Danziger und Berliner“.³

Die Rückführung der beiden Danziger Kunstwerke am 1. März 2020 war die bedeutendste von insgesamt vier Schenkungen, die die UEK in den letzten 13 Jahren tätigte: Erstmals hatte Bischof Martin Schindehütte, Leiter des Amtes der UEK und EKD-Auslandsbischof, im Juni 2008 zwei Abendmahlskelche, ein silbernes Kreuz, eine Oblaten-

2 Predigt von Bischof Dr. Christian Stäblein am 1. März 2020 über Römer 3, 21-26, anlässlich des Abschieds von der Predella in St. Johannis Tiergarten. Quelle: <https://www.ekbo.de/wir/bischof/predigten.html> (abgerufen am 12.10.2021).

3 Ebd.



Abb. 2: Tafelbild des Altars „Heilige Dreifaltigkeit Gnadenstuhl“ der Georgsbruderschaft aus der Marienkirche Danzig (EZA 500/34241, Foto: Helen Smith)

dose und einen Oblatenteller als Geschenk an die Friedenskirche in Jauer/Niederschlesien überbracht. In Jauer, wo bis heute eine evangelische Gemeinde Augsburgischer Konfession ansässig ist,⁴ wurden die Vasa Sacra vom evangelischen Bischof Ryszard Bogusz im Rahmen eines feierlichen Dankgottesdienstes entgegengenommen. Wie auch Bischof Stäblein interpretierte Schindehütte die Rückführung als ein Zeichen der „Dankbarkeit und der Hoffnung“ und wertete es als „ein

⁴ Die Internetpräsenz der Gemeinde ist erreichbar unter <https://parafajaworze.pl/> (abgerufen am 13.10.2021).

Geschenk, dass wir heute als Polen und als Deutsche miteinander das Abendmahl feiern dürfen“.⁵ Die gemeinsame Abendmahlsfeier galt Schindehütte als ein Zeichen der Versöhnung und des Erinnerns zugleich: Zwischen Polen und Deutschland sei das Eingeständnis der Schuld und die gegenseitige Gewährung von Vergebung konkret geworden und drücke sich nun auch in der gemeinsamen Erinnerung an das Leiden und Sterben und die Auferweckung Jesu aus. Das deutsche Auswärtige Amt bewertete diese Schenkung als „förderliche Geste“ zwischen beiden Völkern.⁶

Zu einer weiteren Geste der Versöhnung kam es im April 2017: Der Lippische Landessuperintendent Dietmar Arends überbrachte als Vertreter der UEK ein Traubuch von 1735 als Geschenk an die Friedenskirche in Schweidnitz/Schlesien. Der evangelische Breslauer Bischof Waldemar Pytel nahm diese neuerliche Geste der Versöhnung an, und die polnische Öffentlichkeit reagierte positiv auf diese Übergabe.⁷

Ein Jahr später – im April 2018 – wurde der Schweidnitzer Friedenskirche ein weiteres Kirchenbuch in einem feierlichen Akt in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche Berlin geschenkt.⁸ Oberkirchenrat Evang übergab Bischof Waldemar Pytel das 300 Jahre alte Taufbuch und bezeichnete es als Zeugnis einer gemeinsamen Geschichte, sowohl der Geschichte der heutigen polnischen Gemeinde Augsbургischen Bekenntnisses zu Schweidnitz als auch der Geschichte der UEK. Der anwesende polnische Botschafter, Andrzej Przyłębski, und die anwesende Vertreterin der Staatsministerin für Kultur und Medien bei der Bundesregierung, Dr. Nicole Zeddies, dankten den Beteiligten für ihren Einsatz zur Kulturgüterückführung und lobten dies als

5 Dies und das Folgende nach Pressemitteilung der UEK vom 29.6.2008. Quelle: https://www.ekd.de/gemeinden/presse/pm175_2008_jauer.html (abgerufen am 13.10.2021).

6 Bericht unter <https://unserekirche.de/archiv/2008/06/abendmahls-kelch-zurueck-nach-polen-1166/> (abgerufen am 13.10.2021). Vgl. auch den polnischen Bericht unter https://old2020.luteranie.pl/archiwum/2008/50_lat_w_drodze,2311.html (abgerufen am 14.10.2021).

7 Vgl. Bericht mit zahlreichen Fotos auf <https://swidnica24.pl/2017/04/bezcenna-ksiega-slubow-wrocila-do-swidnicy-foto/> (abgerufen am 13.10.2021) sowie Stephan Aderhold, Geschenke Heimkehr, in: Schlesischer Gottesfreund. Nachrichten und Beiträge aus dem Evangelischen Schlesien 68/2017, S. 136-137, und Pressemitteilung der UEK „Kirchenbuch kehrt nach Schweidnitz zurück“ vom 4.5.2017. Quelle: <https://www.ekd.de/Kirchenbuch-kehrt-nach-Schweidnitz-zurueck-22005.htm> (abgerufen am 13.10.2021) und Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Hg.), Tätigkeitsbericht Mai 2015 bis April 2017, Hannover 2017, S. 68.

8 Großen Anteil am Zustandekommen der Übergaben und an der Gestaltung der Feierlichkeiten hatte Dr. Stephan Aderhold, Musikwissenschaftler und Archivar der Friedenskirche zu Schweidnitz, dem ich an dieser Stelle für sein Engagement herzlich danke.



Abb. 3: Stephan Aderhold, Andrzej Przyłębski, Waldemar Pytel, Martin Evang (v.l.n.r.) bei der Übergabe des Schweidnitzer Kirchenbuches am 10. April 2018 in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche (Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Fotografen Ahmet Alagün)

einen Beitrag zur Verständigung der beiden Völker nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die UEK wich mit den vier dargestellten Schenkungen von ihrer grundsätzlichen Haltung ab, dass über die offenen Fragen des Kulturgüterausstausches insgesamt und im gleichberechtigten Dialog zwischen den betroffenen Partnern verhandelt werden soll. Dahinter steht die Überzeugung, dass der Austausch von Kulturgut stets in beide Richtungen zu denken ist, dass die anstehenden Fragen beide Seiten gleichermaßen betreffen und von beiden Partnern einvernehmlich zu lösen sind. Diesen Grundsatz verfolgt auch die Bundesregierung bei ihrem Vorgehen, denn nach wie vor befindet sich eine Vielzahl bedeutender Kulturgüter deutscher Provenienz in Russland, Polen, der Ukraine und anderen Staaten.⁹ Für den Bereich der evangelischen

⁹ Vgl. „Rückführung von Beutekunst“ unter <https://www.bundesregierung.de/breg->

Kirche ist vor allem auf die Akten der evangelischen Konsistorien in Danzig und Breslau sowie eine große Zahl von Kirchenbüchern und gemeindlichen Kirchenakten hinzuweisen, die sich gegenwärtig in den polnischen (Staats-) Archiven oder in den aufgelassenen evangelischen (heute in der Regel katholischen) Kirchen, teilweise aber auch in (unbekanntem) Privatbesitz befinden.¹⁰ Bei den vier vorgenommenen Schenkungen stellte die UEK bewusst die politische Dimension der Kulturgüterfrage in den Vordergrund und gab damit dem Anliegen der Versöhnung von Deutschland und Polen nach dem Zweiten Weltkrieg den Vorrang gegenüber anderen Fragen, insbesondere der Frage des Eigentums. Damit ging die UEK über den von staatlicher Seite gesetzten Handlungsrahmen hinaus, der seit 1991 durch den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vorgegeben ist.

Kulturgütertausch und Eigentumsfragen

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und der Wiedervereinigung sollte auch das Verhältnis Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn auf eine neue Grundlage gestellt werden. Dass dabei das während des Krieges zerstreute Kulturgut eine Belastung der deutsch-polnischen Beziehungen werden würde, war für die politisch Handelnden klar, denn die Kulturgüter bargen ein hohes emotionales Konfliktpotential und waren mit weiterführenden Fragen verknüpft, die mindestens ebenso schwierig zu lösen waren, insbesondere der Frage etwaiger Reparationszahlungen. Der „Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“, den Bundeskanzler Helmut Kohl und Ministerpräsident Jan Krzysztof Bielecki am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten, sollte diese Grundlage für die deutsch-pol-

de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/rueckfuehrung-von-beutekunst (abgerufen am 14.10.2021) sowie für die Bestände der Preußischen Staatsbibliothek die Übersicht „Kriegsbedingte Verlagerung von Beständen – Bestände heute in Osteuropa“, darunter auch die berühmten „Berlinika“ in der Universitätsbibliothek Krakau. Quelle: https://staatsbibliothek-berlin.de/fileadmin/user_upload/zentrale_Seiten/ueber_uns/dokumente/verlagerte-bestaende.pdf (abgerufen am 14.10.2021).

10 Vgl. Hanna Krajewska, Die protestantischen Akten in den polnischen Archiven, in: Archive und Herrschaft. Referate des 72. Deutschen Archivtags 2001 in Cottbus, hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, Siegburg 2002, S. 125-130, und Martin Schoebel, Vernichtet, zerrissen, geteilt – die archivische Überlieferung Pommerns nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ebd., S. 153-162, sowie für die Kirchenbücher Erwin Spehr, Kirchenbücher und andere Personenstandsunterlagen aus Ost- und Westpreußen in außerdeutschen Archiven, in: Altpreußische Geschlechterkunde, Neue Folge 52/2004, S. 277-280.

nischen Beziehungen legen. Die Frage der Kulturgüterrückführungen umschiffte der Vertrag jedoch weitgehend:

„Die Vertragsparteien werden sich der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang gewährleisten beziehungsweise sich für einen solchen Zugang einsetzen, soweit dieser nicht in staatlicher Zuständigkeit geregelt werden kann. [...] Im gleichen Geiste sind die Vertragsparteien bestrebt, die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen.“¹¹

Damit war lediglich ein Auftrag formuliert, aber keineswegs eine Lösung. Seit 1992 führte die Bundesrepublik intensive Gespräche mit Polen – und vielen weiteren Staaten – über den Kulturgüteraus-tausch,¹² in deren Gefolge es tatsächlich zu einzelnen Erfolgen kam, namentlich die Rückgabe des Posener Goldschatzes an Polen (1992) sowie die Rückgabe einer Lutherbibel (2000) und der mittelalterlichen Fenster der Marienkirche aus Frankfurt an der Oder (2008) an Deutschland. Für die große Mehrzahl der Kulturgüter konnte jedoch keine Lösung gefunden werden, weil sich die Rechtsauffassungen der Verhandlungspartner anscheinend unvereinbar gegenüberstehen: Nach deutschem Verständnis gehört das Kulturgut zu den Menschen, die es hergestellt haben und in Gebrauch hatten („personales Herkunftsprinzip“), deren Kultur und Geschichte es verkörpert.¹³ Diese Auffassung

11 Art. 28 Abs. 2 und 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991.

12 Vgl. zum Gesamtkomplex Günter Rauer, Völkerrechtliche Aspekte der Rückführung verlagerten Kulturgutes nach Polen und Deutschland, in: Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, hg. von Gilbert H. Gornig/Hans-Detlef Horn/Dietrich Murswick, Berlin 2007, S. 167-185. Speziell vgl. das Archivgut Josef Thomas Fitschen, Das rechtliche Schicksal von staatlichen Akten und Archiven bei einem Wechsel der Herrschaft über Staatsgebiet, Baden-Baden 2004, S. 317 ff. Die Rückgabe der von den Westalliierten verbrachten Kulturgüter an Deutschland war bis zu diesem Zeitpunkt größtenteils bereits erfolgt. Vgl. dazu für das Archivgut Josef Henke, Das Schicksal deutscher zeitgenössischer Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme, Rückführung, Verbleib, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30/1982, S. 557-620.

13 Vgl. Michael Silagi, Die Zuordnung von Archiven bei Wechsel von Gebietshoheiten im Lichte der Staatennachfolgekonvention von 1983, in: Archive und Herrschaft (wie Anm. 10), S. 135-152, hier S. 149 f. Silagi legt dar, dass Archivgut, das sich auf ein abgetretenes Territorium bezieht, grundsätzlich dem Nachfolgerstaat [in unserem Falle wäre dies Polen, Anm. HP] zusteht, jedoch nicht wenn die Unterlagen „für die nunmehr dort

deckt sich mit den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von 1907 und der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten vom 17. Mai 1954.¹⁴ Dort wird festgestellt, dass Kulturgut zu demjenigen Volk gehört, mit dessen Geschichte und Identität es verbunden ist.¹⁵ Nach polnischer Auffassung sind mit der Verschiebung der Staatsgrenzen nicht nur die ehemals deutschen Gebiete mit den darauf vorgefundenen Kulturgütern, Denkmälern und Bauwerken unter die Souveränität Polens gekommen, sondern auch die auf diesen vormals deutschen, nun polnischen Gebieten herge-

[in unserem Fall wären das die ehemals deutschen, nun polnischen Gebiete, Anm. HP] tätigen Behörden und in diesen Gebieten wohnhaften Menschen von keiner aktuellen Bedeutung“, aber „für die vertriebene Bevölkerung von historischer und kultureller Bedeutung“ sind. „Hier gebietet wohl der Grundsatz der Rücksichtnahme auf das Recht der Völker der beteiligten Staaten auf Entwicklung, auf Information über ihre Geschichte und auf ihr kulturelles Erbe die Herausgabe an den Vorgängerstaat [in unserem Falle wäre dies Deutschland, Anm. HP].“ Noch pointierter bei Joachim Meyer-Landruth, Die Behandlung von staatlichen Archiven und Registraturen nach Völkerrecht, in: Archivalische Zeitschrift 48/1953, S. 45-120, hier S. 119: „Damit wäre international anerkannt, daß die das Land verlassende Bevölkerung ihre Geschichte gleichsam ‚mitführt‘. Wird also Geschichte als eine lebendige Überlieferung angesehen, so wäre auch die Eigentumsfrage an den deutschen Ostarchiven dahin zu lösen, daß sie, entgegen den polnischerseits erhobenen Ansprüchen, jetzt dem Staat zustehen, der die Träger der ostdeutschen Geschichte vorwiegend beherbergt und damit auch deren geschichtliche Tradition bewahrt. Dieser Schluß scheint auch abendländischer Rechtsanschauung, die in allem staatlichen Recht das Individuum im Grundsatz als höherwertig betrachtet als Organisation oder Materie, der einzig gemäße.“ Ebenso urteilt auch Anders Herbert Kraus, Völkerrechtliches Gutachten, in: Ders./Erich Weise, Zwei Gutachten über die Archive des Deutschen Ordens sowie des altpreußischen Herzogtums, Göttingen 1949. Fitschen, Das rechtliche Schicksal (wie Anm. 12), vertritt für Archivgut eine differenziertere, zum Teil abweichende Sichtweise und weist darauf hin, dass bei Herrschaftswechsel beide Staaten Anteil an der Geschichte des betroffenen Gebiets haben und somit auch Anteil an den Unterlagen. Deshalb gehörten die historischen Akten auch beiden Seiten. Schließlich zieht er den Schluss, dass es keine allgemeingültigen rechtlich bindenden Regeln für den Verbleib von Archivgut bei Herrschaftswechsel gäbe, sondern dieser Verbleib stets den Verhandlungen im Einzelfall überlassen bleiben müsse.

14 Vgl. insgesamt das Beispiel der Archive ebd.

15 „Kulturgut aus dem Gebiet einer Hohen Vertragspartei, das von dieser in dem Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei deponiert wurde, um es gegen die Gefahren eines bewaffneten Konflikts zu schützen, ist von dieser nach Beendigung der Feindseligkeiten an die zuständige Behörde des Herkunftsgebietes zurückzugeben.“ So im Protokoll zur Haager Konvention zitiert nach Rauer, Völkerrechtliche Aspekte (wie Anm. 12), S. 171, der hinzufügt: „Jedoch ist diese Regelung nicht auf Tatbestände vor ihrem Inkrafttreten anwendbar.“ Wenn ersatzweise auf das Völkergewohnheitsrecht zurückgegriffen werde, müsse betrachtet werden, ob es eine besondere örtliche Verbundenheit des Kulturgutes gäbe und ob diese durch die Vertreibung des zugehörigen Volkes verloren gegangen sei oder ob das Kulturgut ohnehin keine räumliche Verbindung habe, sondern vielmehr als Zeugnis des Kulturschaffens und -lebens eines Volkes anzusehen sei. Ebd., S. 173 f. und 180 ff.

stellten Kulturgüter („Territorialprinzip“). Demnach würde der Dreifaltigkeitsaltar aus der Danziger Marienkirche als Inventar der Marienkirche zu Polen gehören, und dessen Verlagerung nach Westen wäre nach polnischer Rechtsauffassung als Kulturgutraub anzusehen.¹⁶ Hierzu gehört die Masse der Kulturgüter, die aus den ehemals deutschen Gebieten östlich von Oder und Neiße stammen und heute von deutschen Kultureinrichtungen verwahrt werden.

2007 brach die nationalkonservative Kaczyński-Regierung die Verhandlungen über Kulturgüterrückführung ab und stellte fest, dass die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf polnischem Staatsgebiet befindlichen Kunstwerke deutscher Provenienz unwiderruflich in das Eigentum Polens übergegangen seien. Deutsche Rückgabeforderungen seien angesichts der deutschen Gräueltaten während des Zweiten Weltkriegs „zynisch“. Stattdessen hätte Deutschland die Pflicht, die polnischen Kulturgüterverluste in Höhe von 20 Milliarden Euro zu ersetzen.¹⁷ Die Bemühungen, die Gespräche über den Kulturgüter austausch wieder in Gang zu bringen, haben seitdem nicht zum Erfolg geführt.

Rechtlich gesehen gibt es bezüglich der Kulturgüter aus den ehemals evangelischen Gemeinden östlich von Oder und Neiße, die bis 1945 zur preußischen Landeskirche gehörten, keinen Zweifel: Sie stehen heute im Eigentum der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Dies hat das Berliner Kammergericht in Auslegung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes mit seinem Beschluss vom 22. September 1970 festgestellt.

„Die evangelischen Gemeinden ostwärts der Oder-Neiße-Linie sind infolge der durch die Vertreibung der dort ansässigen Bevölkerung herbeigeführten Vernichtung ihrer körperschaftlichen Substanz als Rechtspersonlichkeiten im Jahr 1945 untergegangen. Ihre nicht in

16 So argumentiert auch ein Antrag des polnischen Ministeriums für Kultur und nationales Erbe auf Restitution des Danziger Dreifaltigkeitsaltars aus dem Jahr 2015. Dasselbe Ministerium führt unter der Überschrift „Kriegsverlustkatalog“ ein Online-Register aller Kulturgüter, die während des Zweiten Weltkriegs aus dem Hoheitsgebiet Polens in den Grenzen nach 1945 [sic!] gestohlen oder illegal ins Ausland ausgeführt wurden. Das Ministerium fordert Bürger und Bürgerinnen auf, diesen Online-Katalog mit Bilddaten und weiteren Informationen anzureichern, um eine vollständige Dokumentation aufzubauen. Siehe <http://dzielautracone.gov.pl/> und <https://skradzionaabytki.pl/i/#/history> und <https://www.bezpiecznezbiory.eu/wspolpraca> (beide abgerufen am 12.10.2021).

17 Wolfgang Bergsdorf, Kulturgut als Kriegsbeute. Über die Rückführung von Kulturgüterverlusten, in: Die Politische Meinung 455/2007, S. 63-64. Vgl. den Artikel https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/verhandlungen-gestoppt-polen-lehnt-rueckgabe-deutscher-kulturgueter-ab/2846082.html?ticket=ST-13102741-a30wrrugYr4wXBBU1S4ku-ap3 (abgerufen am 13.10.2021) sowie Rauer, Völkerrechtliche Aspekte (wie Anm. 12), S. 174 f.

*den Vertreibungsgebieten belegenen Vermögenswerte und damit auch die ihnen zustehenden ablösbaren Kapitalansprüche sind der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (jetzt Evangelische Kirche der Union) [heute Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Anm. HP] im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dinglicher Wirkung angefallen.*¹⁸

Das Kammergerichtsurteil gilt ausdrücklich auch für das Kulturgut untergegangener Kirchengemeinden in jenen ehemals preußischen Kirchenprovinzen, die nach 1945 einen Nachfolger durch eine (neue) evangelische Landeskirche gefunden haben, namentlich Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für die Rechtsnachfolge am Eigentum der Vermögenswerte sind diese Neugründungen unerheblich.¹⁹ Der Eigentumstitel der UEK stünde nur dann in Zweifel, wenn ein Eigentumswechsel, etwa durch Schenkung, Enteignung, Entwendung oder Verkauf stattgefunden hätte. Die Verlagerung von Kulturgut zum Schutz vor kriegszerstörung durchbricht die Eigentumskette nicht.²⁰ Diese Sachlage ist im Falle von Dreifaltigkeitsaltar und Predella aus der Marienkirche gegeben.²¹

18 Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 22.9.1970 (Az. 1 WKf 4205/69), in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 16/1971, S. 60-73, hier S. 60. Das Urteil im Original in: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin (EZA) 70/1.

19 „Als heimfallberechtigter kirchlicher Gesamtverband kommt nur die APU [= Altpreußische Union als Vorgängerin der Evangelischen Kirche der Union als Vorgängerin der UEK, Anm. HP] in Betracht. [...] Denn:] Für die zentrale Regelung aller Fragen, die sich aufgrund des Verlustes ganzer Kirchenprovinzen oder Teilen derselben ergaben, war aber innerhalb der kirchlichen Ordnung die APU berufen, weil nach der Verfassung von 1922 [...] der Schwerpunkt allen kirchenleitenden Handelns bei den zentralen Organen lag. [...] Die damaligen Landeskirchen [es müsste richtig lauten: Die damaligen preußischen Kirchenprovinzen, Anm. HP] waren somit lediglich als Objekte der zentralen Leitung und als Verwaltungsbereiche der Gesamtkirche, d. h. als Instrumente des einheitlichen Kirchenregiments anzusehen.“ Ebd., S. 71 f.

20 Eine Evakuierung liegt in der Verfügungsgewalt des Eigentümers. Privateigentum bleibt ohnehin grundsätzlich von Gebietszessionen unberührt, so Rauer, Völkerrechtliche Aspekte (wie Anm. 12), S. 173. Für den Staat gilt: „Es gibt keinen völkerrechtlichen Grundsatz, der es einem Staat verbieten würde, historische Archive innerhalb seines souveränen Gebietes in eine andere Sammelstätte zu verlegen. [...] Überdies erfolgte die Verlegung lange vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt eines Erlöschens der deutschen Verwaltungskompetenz“, so die Feststellung in Bezug auf die Unterlagen des Deutschen Ordens und des Altpreußischen Herzogtums bei Silagi, Die Zuordnung (wie Anm. 13), S. 152. Dass auch für das durch Polen auf dem seit 1945 einverleibten Gebiet enteignete deutsche Kulturgut grundsätzlich eine Pflicht zur Rückgabe bzw. Entschädigung besteht, zeigt Gilbert H. Gornig, Das rechtliche Schicksal der Danziger Kulturgüter seit 1939/45 am Beispiel der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig. Ein Rechtsgutachten, Köln 1999.

21 Der völkerrechtliche Sonderstatus der Stadt Danzig im Gefolge des Versailler Vertrags hat hinsichtlich der Eigentumsfrage keine Bedeutung, da die Danziger Evangeli-

Kulturgutschutzmaßnahmen im Zweiten Weltkrieg

Bereits Mitte der 1930er Jahre wurde im Deutschen Reich über den Schutz von Kulturgut vor Zerstörung infolge kriegerischer Auseinandersetzungen diskutiert, sehr prominent zum Beispiel auf dem 25. Deutschen Archivtag 1934 in Wiesbaden.²² Die Beratungen über den Luftschutz – eine Bedrohung durch feindliche Truppen am Boden lag in den 1930er Jahren außerhalb des Vorstellungsvermögens – wurden sowohl spartenintern geführt, also unter Archivaren, Bibliothekaren, Denkmalpflegern oder Museumsfachleuten, als auch spartenübergreifend und unter Beteiligung der zuständigen staatlichen Stellen. Auch die Kirchen waren frühzeitig in die Gespräche eingebunden.²³ Bei der Erarbeitung einschlägiger Vorschriften zum Luftschutz und zum Kulturgutschutz wie auch bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort und deren Finanzierung wirkten die Kulturfachleute mit kirchlichen und staatlichen Stellen eng zusammen.

Im Wesentlichen lassen sich drei Phasen der Kulturgutschutzmaßnahmen ausmachen: In der ersten Phase – bis Frühjahr 1942 – galten die Anstrengungen lediglich der Sicherung der Kulturgüter an Ort und Stelle, zum Beispiel durch Holzverkleidung, durch Vermauerung, durch Einziehung von Schutzwänden und -decken.²⁴ Mit der Erfah-

sche Kirche während der gesamten Zeit eine Provinzialkirche der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union war. Offensichtlicher Ausdruck dieser Zugehörigkeit zur preußischen Landeskirche war die Entscheidung der Danziger Kirchenversammlung vom 16.07.1924 zur Annahme der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der APU vom 29.9.1922. Vgl. Wilhelm Hüffmeier, *Die Zeit des Zweiten Weltkriegs (1939-1945)*, in: *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch*, Bd. 3: *Trennung von Staat und Kirche, kirchlich-politische Krisen, Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918-1992)*, hg. von Gerhard Besier und Eckhard Lessing, Leipzig 1999, S. 479-509, hier S. 504.

²² Vgl. Deutscher Archivtag und Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wiesbaden 2. bis 6. September 1934, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 82/1934, Sp. 82-123. Das Referat des Wiesbadener Staatsarchivdirektors Dr. Rudolf Vaupel „Die Frage des Luftschutzes für Archive und Akteien“ findet sich ebd., Sp. 98-99.

²³ Zum Beispiel bei den Besprechungen am 19.10. und 3.12.1936 beim Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten über den „Luftschutz in den dem kirchlichen Gebrauch gewidmeten Gebäuden“. Dabei besprachen die anwesenden Vertreter des preußischen Finanzministeriums, des Reichsluftfahrtministeriums, des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, des Evangelischen Oberkirchenrats, des Evangelischen Berliner Konsistoriums und des Bischöflichen Ordinariats die zu ergreifenden Luftschutzmaßnahmen. Vermerke zu beiden Besprechungen finden sich in der Akte EZA 7/3104.

²⁴ Aus der Vielzahl an Luftschutzvorschriften vgl. zum Beispiel die „Richtlinien für

rung, dass feindliche Luftstreitkräfte erheblichen Schaden in deutschen Städten anrichten könnten, begann 1942 eine zweite Phase, in der die Kunstwerke aus den großen Städten in ländliche Gebiete ausgelagert wurden. Erheblichen Eindruck hatte diesbezüglich der verheerende Luftangriff auf Lübeck im März 1942 gemacht, bei dem die Marienkirche und der Dom fast vollständig zerstört worden waren. In der dritten Phase, die 1943 einsetzte, wurden Kulturgüter „unter die Erde“, vor allem in ehemalige Salz- und Kalibergwerke verlagert.²⁵ Für Ost- und Westpreußen kann zusätzlich von einer vierten Phase gesprochen werden, die Mitte 1944 begann. Zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass russische Bodentruppen das Reichsgebiet betreten würden. Deshalb wurden Kulturgüter nun zu ihrem Schutz nach Westen, oftmals nach Thüringen verbracht.²⁶

Danzig erlebte im Juli 1942 den ersten Luftangriff. Eine mögliche Zerstörung der Altstadt mit ihren wertvollen Kulturdenkmälern stand den Zeitgenossen nun als realistisches Schreckensszenario vor Augen. Der Sonderbeauftragte für den Luftschutz beim Reichsstatthalter, Architekt Hans Riechert, begann unmittelbar danach mit einer systematischen Bestandsaufnahme und leitete Sicherungsmaßnahmen ein. Er betrachtete es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, den Kunstbesitz der Stadt Danzig teilweise durch bauliche Schutzmaßnahmen, „insbesondere aber durch Ausbau und anderweitige Bergung hochwertiger Teile der Ausstattung, namentlich in den wichtigsten Kirchen, soweit irgend möglich“ vor Zerstörung durch Bombardierung zu schützen.²⁷ Warum die Auslagerung des Dreifaltigkeitsaltars aus der Marienkirche zusammen mit der Predella bereits am 12. Mai 1942 erfolgte, geht aus den ausgewerteten Quellen nicht hervor.²⁸ Wir wissen lediglich, dass

die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten“ vom 26.8.1939, in: Reichsministerialblatt 1939, Nr. 40, S. 1386, und die „Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen“ vom 12.4.1940, in: Reichsministerialblatt 1940, Nr. 13, S. 102.

25 Der Schutz der Kunst- und Kulturgüter, in: Der zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg: Dokumentation und Erfahrungsberichte über Aufbau und Einsatz, bearb. von Erich Hampe unter Mitwirkung namhafter Fachleute, Frankfurt am Main 1963, S. 511-533.

26 Vgl. Hartmut Sander, Flucht und Vertreibung und der Zerfall der östlichen Provinzen am Ende des Krieges, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union 3 (wie Anm. 21), S. 549-560.

27 Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an Reichsminister der Finanzen am 12.3.1943, in: Bundesarchiv R 2/12902 sowie Schreiben des Sonderbeauftragten für Luftschutz beim Gauleiter und Reichsstatthalter an das Reichsfinanzministerium vom 22.3.1943, in: Bundesarchiv R 2/5614.

28 Möglicherweise würden die im Staatsarchiv Danzig verwahrten Akten weitere Aufschlüsse darüber geben. Diese wurden jedoch bislang nicht eingesehen.



Abb. 4: Die durch Luftangriffe und Artilleriefire zerstörte Marienkirche im Jahr 1945 (Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Haus Hansestadt Danzig, Lübeck)

zu diesem Datum eine konzertierte Aktion des Sonderbeauftragten für den Luftschutz mit dem Danziger Landesamt für Denkmalpflege, den Kirchenältesten der Gemeinde St. Marien und dem dortigen Pfarrer Gerhard Gülzow zum Schutz der Kulturgüter aus der Marienkirche stattfand, in deren Gefolge zahlreiche Kunstwerke in die evangelische Kirche in Karthaus/Westpreußen verbracht wurden.²⁹ Im September 1944, als die russischen Truppen an der Grenze zu Ostpreußen standen, wurden einige dieser Kunstwerke, darunter auch der Dreifaltigkeitsaltar samt Predella, zu ihrem Schutz an das evangelische Pfarramt in Wohlmuthausen in der thüringischen Rhön verbracht.³⁰ Die Verlagerung der Kunstwerke aus der Danziger Marienkirche ist als eine von vielen Luftschutzaktionen anzusehen, die üblicherweise von den beteiligten Stellen gemeinsam geplant und durchgeführt wurden.³¹

29 Auflistung „Für die Ausweichstelle, den 23.9.44“, in: EZA 128/49.

30 Gaukonservator Dr. Erich Volmar, Landesamt für Denkmalpflege beim Reichsstatthalter für Danzig-Westpreußen an das Evangelische Pfarramt Wohlmuthausen am 15.9. 1944, in: EZA 59/44.

31 Für das effiziente Zusammenwirken kirchlicher und staatlicher Stellen bei der Durchführung von Kulturgutschutzmaßnahmen an kirchlichen Kulturgütern sind weite-

Die Nachkriegsgeschichte von Altar und Predella ist in wenigen Sätzen dargestellt: Aus einer Aktennotiz geht hervor, dass der ehemalige Danziger Gaukonservator, Dr. Erich Volmar, nach seiner Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft im Herbst 1946, „die Kiste mit der Predella noch ebenso verpackt, wie Herr Volmar sie [sleiner] Zeit] nach Thüringen auf den Weg gebracht hatte“, im Keller im Haus des Evangelischen Oberkirchenrats in der Jebensstraße 3 in Berlin vorgefunden habe.³² 1957 wurde die Predella leihweise der evangelischen Johanniskirche in Berlin-Moabit übergeben, wo sie bis zum 1. März 2020 als Altaraufsatz genutzt wurde.³³ Das Tafelbild des Trinitätsaltars ist seit 1950 als Wandschmuck in den Amtsräumen des Berliner Bischofs in der Jebensstraße 3 nachweisbar.³⁴ 1950 und 1951 wurde es für die Ausstellung „Deutsche Heimat im Osten“³⁵ ausgeliehen, bevor es 1972 den Staatlichen Museen Dahlem (heute Gemäldegalerie der Staatlichen Museen zu Berlin) zur sicheren Verwahrung leihweise überlassen wurde.³⁶

Von dort wurde das Tafelbild im März 2020 zusammen mit der Predella aus der Johanniskirche von einer Kunstspedition abgeholt und an die Marienkirche in Danzig überführt. Die Marienkirchengemeinde hat den Empfang unmittelbar mit einer kurzen Facebook-Videobotschaft quittiert,³⁷ eine offizielle Feier zur Rückführung soll 2021 folgen.

re Beispiele aktenmäßig zu belegen, wie zum Beispiel im Falle der St. Jakobi-Kirche in Stettin, in: EZA 7/16863. Ein positives Fazit zur Zusammenarbeit staatlicher und nicht-staatlicher Stellen bei den Luftschutzmaßnahmen zieht auch der Bericht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24.8.1942, in: Bundesarchiv R 4901/12296. In den ausgewerteten Akten gab es keine Hinweise auf Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen oder Widerstände aus den Gemeinden gegen staatliche Kulturschutzmaßnahmen.

32 Schriftwechsel zwischen dem Evangelischen Konsistorium Danzig-Westpreußen und dem Evangelischen Oberkirchenrat im März 1952, in: EZA 7/3215. Das „Exil-Konsistorium“ Danzig-Westpreußen saß in dieser Zeit in Lübeck.

33 Bestätigung des Gemeindekirchenrats der St. Johanniskirche Moabit über die Ausleihe vom 20.12.1957, in: EZA 7/3215.

34 Schriftwechsel zwischen dem Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat 1950/51 bezüglich der Restaurierung des Tafelgemäldes, in: EZA 7/3215.

35 Eine Ausstellung des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen und des Magistrats für Groß-Berlin, die in Berlin und Düsseldorf gezeigt wurde.

36 Schreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union an die Kirchenkanzlei der EKD vom 17.4.1980, in: EZA 8/3072. Äußerer Anlass für die Abgabe des Altars an die Gemäldegalerie war vermutlich der Umzug des Berliner Konsistoriums in die Bachstraße.

37 <https://www.facebook.com/bazylikamariackawgdansku/videos/2511507735769861> (abgerufen am 14.10.2021).



Abb. 5: Abtransport der Altartafel „Heilige Dreifaltigkeit Gnadenstuhl“ aus dem Depot der Staatlichen Gemäldegalerie der Staatlichen Museen zu Berlin am 16. März 2020 (Foto: Henning Pahl)

Versöhnungshoffnung

Dass die UEK seit 2008 in mehreren Fällen bereit war, unter Hinterrückstellung ihres Wunsches nach einer Gesamtlösung für das Kulturgut aus den untergegangenen deutschen evangelischen Gemeinden ihr Eigentum nach Polen, an den Ort seiner Herstellung und langdauernden Nutzung, im Wege einer Schenkung zurückzugeben, hat seinen Grund auch darin, dass in Jauer und Schweidnitz die evangelische Tradition durch eine evangelische Gemeinde weitergetragen wird und beide Gemeinden für den Erhalt des kulturellen Erbes unfähig Sorge tragen. Bei der Schenkung des Danziger Dreifaltigkeitsaltars hatte gerade die ökumenische Dimension eine erhebliche Bedeutung. Am schwersten wog in allen vier Fällen das Motiv der Versöhnung zwischen Deutschland und Polen, das durch diese Geste zum Ausdruck kommen sollte. Durch die Rückführung von Kulturgut an seinen nunmehr in Polen situierten Herkunftsort folgt die UEK einer Linie, welche die EKD 1965 in ihrer berühmten Denkschrift zur Lage der Vertriebenen vertreten hat, dass nämlich dem höherrangigen Ziel des Friedens zwischen den Völkern Europas eigene Rechtsstandpunkte teilweise untergeordnet werden müssen:

*„Das Ringen um eine neue internationale Ordnung darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob ein einseitig geltend gemachter deutscher Rechtsstandpunkt in ihr seine Verwirklichung findet. Die künftige Friedensordnung wird nicht ohne Opfer des deutschen Volkes auch an alten Rechtspositionen zu haben sein.“*³⁸

Mit diesem Diktum hat sich die EKD frühzeitig zur Oder-Neiße-Grenze bekannt – wofür sie allerdings von weiten Teilen der Bevölkerung aufs Schärfste kritisiert wurde – und damit die Tür zur Annäherung und Versöhnung aufgestoßen, durch die eine Friedensordnung in Europa grundgelegt werden konnte.³⁹ Die Schenkung von Kulturgut nach Polen ist eine Geste der Versöhnung zwischen den Völkern, die nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob sich die beiden beteiligten Staaten bzw. Regierungen gegenwärtig in einer Phase freundschaftlicher Verbundenheit oder in einer Phase gegenseitigen Misstrauens befinden. Denn Zeichen der Verbun-

38 Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn. Eine evangelische Denkschrift. Mit einem Vorwort von Präses D. Kurt Scharf, Hannover 1965, S. 37.

39 Eine Würdigung bei Tim Lorentzen, „Wir vergeben und bitten um Vergebung“. Das deutsch-polnische Versöhnungsgeschehen nach 1945 und die Rolle christlicher Erinnerungskultur, in: Verständigung und Versöhnung. Beiträge von Kirche, Religion und Politik 70 Jahre nach Kriegsende, hg. von Ralf Karolus Wüstenberg/Jelena Beljin, Leipzig 2017, S. 34-61.

denheit zwischen den Völkern sind gerade dann vonnöten, wenn Vertrauen fehlt und Neid oder Misstrauen den Umgang miteinander bestimmen. Die evangelische Kirche hat den Prozess der Verständigung und Versöhnung zwischen Polen und Deutschen in den 1960er Jahren entscheidend befördert, und sie hat auch heute noch die Kraft und die Möglichkeit, diesen Prozess zu unterstützen und zu fördern. Die physische Übergabe im Wege einer Schenkung ist dabei nur *ein* möglicher Weg zur Erreichung des Ziels. Naheliegender und zugleich einfacher ist es, den Kulturgüteraustausch virtuell vorzunehmen. Dies kann bei Archivgut und Kirchenbüchern durch die Digitalisierung des Originals passieren. Die Digitalisate können zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden und sind dadurch an mehreren Orten gleichzeitig verfügbar und nutzbar. Eine solche Lösung, die bereits vereinzelt praktiziert wird, wird sowohl dem Auftrag des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags gerecht, als auch den Empfehlungen der UNESCO und des Internationalen Archivrats für Archivalien, die nach Grenzverschiebungen von zwei Staaten beansprucht werden.⁴⁰ Kern der Empfehlungen ist das Konzept des „gemeinsamen Erbes“, zu dem beide Partner gleichberechtigten Zugang erhalten sollen. Eigentumsfragen können ausgeklammert bleiben, Eigentumsansprüche werden virtuell befriedigt. Für das Archivgut ist diesem Weg grundsätzlich der Vorzug zu geben, da Archiv-Benutzerinnen und -Benutzer sich heutzutage ohnehin wünschen, dass das Archivgut im Internet zur Benutzung bereitsteht.

Für Juni 2022 – möglicherweise im zeitlichen Umfeld des Trinitatissonntags – ist die pandemie-bedingt verschobene offizielle Feier in der Marienkirche Danzig anlässlich der Rückkehr des Dreifaltigkeitsaltars vorgesehen. Derzeit laufen die Planungen zwischen evangelischer und katholischer Kirche. Es ist zu wünschen, dass die deutsche und polnische Öffentlichkeit davon umfangreich Kenntnis erhält, damit sich die von der UEK intendierte Wirkung entfalten kann.⁴¹

40 Vgl. Klaus Oldenhage, Richtlinien und archivarische Grundsätze der UNESCO zur Behandlung von internationalen Konflikten um Archive, in: *Der Archivar* 36/1983, Sp. 173-176.

41 Eine solche Breitenwirkung hat die Rückführung eines Abendmahlskelchs nach Mensguth/Ostpreußen auf Betreiben der evangelischen Kirche im Rheinland erzielt. Präses Manfred Rekowski übergab den Kelch am 18. August 2019 im Beisein des polnischen evangelischen Bischofs Jerzy Samiec. Über das Ereignis berichteten neben einigen kirchlichen Medien auch *Die WELT*, *Kölnische Rundschau*, *Rheinische Post*, *Westdeutsche Zeitung* und *Preußische Allgemeine*.

Aus evangelischen Archiven

Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“

Nr. 61 / 2021

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive
in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

herausgegeben von
Birgit Hoffmann und Margit Scholz

Bezugsadresse Verband kirchlicher Archive –
 Geschäftsführung
 Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
 Bethaniendamm 29
 10997 Berlin

Redaktion Birgit Hoffmann, Wolfenbüttel
 Dr. Margit Scholz, Magdeburg

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind
die Autorinnen und Autoren
selbst verantwortlich.

Adressen für Einsendungen Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel
 Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
 38300 Wolfenbüttel
 E-Mail: birgit.hoffmann.lka@lk-bs.de

Landeskirchenarchiv Magdeburg
Freiherr-vom-Stein-Str. 47
39108 Magdeburg
E-Mail: margit.scholz@ekmd.de

Gesamtherstellung Ph. Reinheimer, Darmstadt
 www.phr.de

© 2021

ISSN 1617-8238

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Editorial | 7 |
| <i>Henning Pabl</i> | |
| Das Kulturgut aus ehemaligen deutschen evangelischen Gemeinden östlich von Oder und Neiße zwischen Eigentumsfragen und Versöhnungshoffnung | 9 |
| <i>Gabriele Stüber</i> | |
| Diakonisches Werk Pfalz. Ein Werkstattbericht über die Bearbeitung und die Bedeutung von Unterlagen der Geschäftsstelle in Speyer | 27 |
| <i>Charlotte Pissors</i> | |
| Evangelisches im Archiv der deutschen Frauenbewegung? Ja klar! | 49 |
| <i>Bettina Wischhöfer</i> | |
| „Du wirst staunen, du wirst lachen ...“ – Der Kosmos in den Kanons des Herbert Beuerle | 73 |
| <i>Andreas Butz und Andrea Kittel</i> | |
| Social-Media im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart – ein Erfahrungsbericht | 85 |
| <i>Ingrun Osterfinke</i> | |
| Notfallplan for take away – Eine praktische Online-Hilfe zur eigenen Notfallplanung nach Erfahrungen des Bielefelder Notfallverbundes | 96 |
| <i>Johannes Röder</i> | |
| Neuer Magazinbau des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) in Eisenach | 105 |
| <i>Udo Wennemuth</i> | |
| Rückblick auf die Jahre 2019-2021 als Leiter des Verbandes kirchlicher Archive | 112 |
| Hinweise zur Manuskriptgestaltung | 115 |
| Autorinnen und Autoren | 119 |

Autorinnen und Autoren

| | |
|----------------------------------|--|
| Andreas Butz (Stuttgart) | andreas.butz@elk-wue.de |
| Andrea Kittel (Stuttgart) | andrea.kittel@elk-wue.de |
| Ingrun Osterfinke (Bielefeld) | ingrund.osterfinke@lka.ekvw.de |
| Dr. Henning Pahl (Berlin) | henning.pahl@ezab.de |
| Charlotte Pissors M. A. (Kassel) | pissors@addf-kassel.de |
| Johannes Röder (Eisenach) | johannes.roeder@ekmd.de |
| Dr. Gabriele Stüber (Speyer) | gabriele.stueber@landeskirchenrat. evkirchepfalz.de |
| Dr. Udo Wennemuth (Karlsruhe) | udo.wennemuth@ekiba.de |
| Dr. Bettina Wischhöfer (Kassel) | wischhoefer@ekkw.de |